

Architekten-/Ingenieurvertrag

Vergabevorgang
Vertrag Nr. ...

zwischen

.....
.....

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

.....
.....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/Projekt(e):

-
-

Beteiligte / zuständige Stellen:

- vertragsabwickelnde Stelle

.....
.....

- für den Einkauf zuständige Stelle

.....
.....

- für den Bahnbetrieb zuständige Stelle

.....
.....

- für

.....
.....

Rechnungsadresse

.....
.....

Beteiligte Behörden:

- Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche) Aufgaben
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Außenstelle

.....

-

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages/Grundlagen der Leistungserbringung
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Leistungen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten
- § 6 Termine und Ausführungsfristen
- § 7 Abnahme
- § 8 Kombinierte Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung
- § 9 Vergütung
- §10 Sicherheitsleistung
- §11 Arbeitsgemeinschaft
- §12 Ergänzende Vertragsbedingungen

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
1	Leistungsbeschreibung
2	Ermittlung der Vergütung 2.1 für alle Leistungen (Zusammenstellung/Übersicht) 2.2 für die übertragenen Leistungen 2.3 für die zur Übertragung vorgesehenen Leistungen
3	Ermittlung der anrechenbaren Kosten
4	Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und deren verbundene Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.), Ausgabe
5	Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und deren verbundene Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV), Ausgabe
6	Merkblatt zur kombinierten Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung zu Projekten
7	Vordruck „Anmeldung für Nachtragsleistungen Arch.-/Ing.“
8	Zu beachtende Unterlagen
9	ggf. Objektliste Ingenieurbauwerke

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die in § 3 genannten Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/ Projekt(e)

.....
.....

- Die/das Maßnahme/Projekt unterliegt der Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (EIV) und muss der im Amtsblatt der EU Nr. L 245 vom 12.09.2002 veröffentlichten Entscheidung der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Infrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitssystems entsprechen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages/Grundlagen der Leistungserbringung

- 2.1 Bestandteile des Vertrages sind die
- Verhandlungsprotokoll(e) vom
 - Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis.

Bei Widersprüchen und Unklarheiten bestimmt sich die Rangfolge nach den AVB Arch./Ing. Abschnitt 21.

Bei den in Anlage 8 aufgeführten Unterlagen ist die jeweils geltende Fassung zu beachten.

Über nachträgliche Aktualisierungen nicht käuflicher Unterlagen des AG wird der AN durch die vertragsabwickelnde Stelle unterrichtet.

Bei allen anderen Unterlagen hat der AN den AG über etwaige Änderungen zu informieren und bei entsprechenden Übergangsregelungen dessen Entscheidung herbeizuführen.

- 2.2 Grundlagen der Leistungserbringung:

- Qualifizierte Aufgabenstellung
- Bestandsunterlagen
- Baugrundgutachten
- Signaltechnische Unterlagen
- Brandschutzkonzept
- Vorplanung
- Betriebliche Aufgabenstellung
- Voruntersuchungen
- Muster-Prüfkatalog „Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen“
- ...

- 2.3 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens Werktage vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.

- 2.4 Die Leistungen des AN betreffen eine Baumaßnahme/Baumaßnahmen des AG, die der hoheitlichen (bauaufsichtlichen) Aufsicht des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegt/unterliegen.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.0 Die Beauftragung des AN erfolgt stufenweise.
3.1 Der AG überträgt dem AN die in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen für folgende Objekte im aufgeführten Umfang (Stufe I)

Verkehrsanlage(n)

- Objektplanung Verkehrsanlage(n), § 55 HOAI, gemäß Anlage 1.1
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), § 48 a HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP), § 49 a HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, — , gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Entwurfsvermessung, — , gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Schallgutachten, — , gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Sonstige Leistungen, — , gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Technische Streckenausrüstung, — , gemäß Anlage 1.n
- Oberleitung gemäß Anlage 1.n.n
- Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
- Anlage n Lph ... bis Lph ...
- Leit- und Sicherungstechnik gemäß Anlage 1.n.n

- Anlage 1Lph ... bis Lph ...
- Anlage nLph ... bis Lph ...
- Bahnstromleitung gemäß Anlagen 1.n.n
 - Anlage 1Lph ... bis Lph ...
 - Anlage nLph ... bis Lph ...
- 50 Hz-Anlagen - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...
- Telekommunikationsanlagen - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...
- sonstige Anlagen (z.B. *Fahrgastinformationsanlagen*) gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...

Ingenieurbauwerk(e)

- Objektplanung Ingenieurbauwerke, § 55 HOAI, gemäß Anlage 1. n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke, § 64 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), § 48a HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP), § 49a HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, § 92 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Entwurfsvermessung, § 97 b HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Schallgutachten, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke, § 73 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Sonstige Leistungen, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...

oder

alternative Darstellung gemäß Anlage

Gebäude

- Objektplanung Gebäude, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Tragwerksplanung Gebäude, § 64 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, § 92 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Entwurfsvermessung, § 97 b HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Schallschutz/Bauakustik, § 80/81 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Thermische Bauphysik, § 77/78 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Freianlagen, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Raumbildender Ausbau, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Technische Ausrüstung, § 73 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Sonstige Leistungen, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...

3.2 Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ggf. weitere Leistungen (optionale Leistungen) nach Anlage 1 für nachfolgende Objekte im aufgeführten Umfang einzeln oder im Ganzen zu übertragen (Stufe II – n). Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der AN ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG spätestens innerhalb von Monaten nach Abnahme der jeweils beauftragten Leistungsstufe übertragen werden. Einen Anspruch auf Übertragung dieser Leistung hat er nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Planung fortgesetzt bzw. die Baumaßnahme durchgeführt wird.

Aus der stufenweisen Übertragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung seines Honorars ableiten.

Verkehrsanlage(n)

- Objektplanung Verkehrsanlage(n), § 55 HOAI, gemäß Anlage 1.1
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), § 48a HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP), § 49a HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Entwurfsvermessung, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Bauvermessung, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Schallgutachten, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Sonstige Leistungen, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...

- Technische Streckenausrüstung, — , gemäß Anlage 1.n
 - Oberleitung - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...
 - Leit- und Sicherungstechnik - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1Lph ... bis Lph ...
 - Anlage nLph ... bis Lph ...
 - Bahnstromleitung - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1Lph ... bis Lph ...
 - Anlage nLph ... bis Lph ...
- 50 Hz-Anlagen - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...
- Telekommunikationsanlagen - gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...
- sonstige Anlagen (z.B. Fahrgastinformationsanlagen) gemäß Anlage 1.n.n
 - Anlage 1 Lph ... bis Lph ...
 - Anlage n Lph ... bis Lph ...

Ingenieurbauwerk(e)

- Objektplanung Ingenieurbauwerke, § 55 HOAI, gemäß Anlage 1. n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke, § 64 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), § 48 a HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP), § 49 a HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, § 92 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Entwurfsvermessung, § 97 b HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Bauvermessung, § 98 b HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Schallgutachten, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke, § 73 HOAI, gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Sonstige Leistungen, — , gemäß Anlage 1.n
 - Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
 - Objekt n Lph ... bis Lph ...

oder

alternative Darstellung gemäß Anlage

Gebäude

- Objektplanung Gebäude, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Tragwerksplanung Gebäude, § 64 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, § 92 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Entwurfsvermessung, § 97 b HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Bauvermessung, § 98 b HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Schallschutz/Bauakustik, § 80/81 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Thermische Bauphysik, § 77/78 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Freianlagen, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Raumbildender Ausbau, § 15 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Technische Ausrüstung, § 73 HOAI, gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...
- Sonstige Leistungen, — , gemäß Anlage 1.n
- Objekt 1 Lph ... bis Lph ...
- Objekt n Lph ... bis Lph ...

3.3 Der AN hat seine Leistungen weiterhin im Zusammenwirken mit dem AG sowie den

- Verbundenen Unternehmen der DB AG bzw. deren Fachabteilungen
- Fachplanern
- Sonderfachleuten und Gutachtern
- Betroffenen Kommunen und Körperschaften
- Genehmigungsbehörden/-stellen
- Betroffenen Behörden und Aufsichtsinstanzen
- Zuschussgebern
- ...

zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass der werkvertragliche Erfolg gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1 aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.

Die Leistung ist unter Verwendung der in § 4 Nr. 4.2 gekennzeichneten Richtzeichnungen/Rahmenplanungen zu erbringen.

3.4 Der Leistungserfolg bestimmt sich insbesondere auch durch die nachstehend genannten Ziele

- Einhaltung des Kostenrahmens für die Baukosten
- Durchsetzbarkeit der Planung
- Geringst mögliche Umwelteingriffe
- Vollständiges und formgerechtes Planungsheft
- Genehmigungsreife Planung
- Geringst mögliche Behinderung des Eisenbahnbetriebes
- Minimierung der Unterhaltungs- und Betriebskosten (Lebenszykluskosten)
- Behindertengerechte und optimierte Gestaltung
- Gehobene Ausführung (siehe Vergleichsobjekt)
- Hohe Tageslichtausnutzung
- Sachgerechte Vergabeunterlagen für eMp-Anwendung
- Mängelfreie und funktionsgerechte Realisierung
- Zeitgerechte Übergabe/Lieferung der geschuldeten Unterlagen
- Sachgerechte Integration von Leistungen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten
- ...

3.5 Der AN hat die Ihm zur Weiterführung der Planung zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3.6 Erfolgt die Auftragsbearbeitung unter Verwendung von DV-Anlagen des AN, sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die anzuwendenden Programme vor Beginn der Bearbeitung mit dem AG abzustimmen. Datenträger und Datenaustauschformat sind so zu wählen, dass eine direkte Übertragung auf DV-Anlagen des AG möglich ist.

3.7 Der AN hat die Daten für die Kostenermittlungen, Verdingungsunterlagen (AVA) sowie weiteren Projektplanungs- und -steuerungsaufgaben mit dem EDV-System GRANID nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, der ZVB-EDV sowie den Datenstrukturen des jeweils aufnehmenden EDV-Systems der DB AG online zu erbringen.

Sofern ein eigenes AVA-System für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen oder Nachrechnen von Angeboten eingesetzt werden soll, so ist dies vorab mit dem AG abzustimmen. Leistungsverzeichnisse dürfen ausschließlich mit der GAEB Struktur

„11.22.PPPP.I“ ohne Auslassen von Strukturebenen aufgestellt werden. Die Daten sind als Datei im GAEB-Format -Datenaustausch Kennung 81- zu übertragen. Das Einspielen der in eigenen AVA-Systemen erstellten Leistungsverzeichnisse in das System des AG erfolgt durch den AN selbst.

Für den Datenaustausch auf Datenträger gelten die

- Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis in der 2. geänderten Auflage, Ausgabe Juni 1990,
- Erläuterungen zu den Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis in der 2. geänderten Auflage, Ausgabe Juni 1990 in der Fassung Januar 1995,
- Regelungen für den Aufbau des Leistungsverzeichnisses Ausgabe August 1991.

Die Leistungen sind, soweit vorhanden, mit standardisierten Texten aus dem StLB Bahn / StLB Bau zu beschreiben. Die korrekte Verknüpfung zwischen Leistungsbeschreibung (je LV-Position) und Kostenplanung ist gemäß der projektbezogenen Vorgaben des AG durch den AN herzustellen. Hiernach erfolgt aus dem System des AG die Erstellung der Datei der Kennung KE 83 und der Ausdruck des Leistungsverzeichnisses (Ausschreibungsexemplar).

3.8 Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Ausarbeitungen sind dem AG abweichend von AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 1, Absatz (5)

in analoger Form ... -fach sortiert in Ordnern zu übergeben. Weitere Ausfertigungen werden gesondert nach § 9 Nr. 9.5 vergütet.

Die zu übergebenden Unterlagen sind vom AN im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig, mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN - gerecht zu falten. Alle Pläne müssen -ungeachtet einer farbigen Darstellung- schwarz/ weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des AG ist zu übernehmen.

in digitaler Form auf geeigneten Datenträgern (z. B. CD-ROM) einfach zu liefern, Datenformat und Datenträger in Abstimmung mit dem AG.

Verdingungsunterlagen sind zusätzlich in digitaler Form auf geeigneten Datenträgern (z. B. CD-ROM) in folgenden Dateiformaten 2-fach zu liefern:

- Leistungsverzeichnis - in einer Datei des GAEB - Datenaustausch Kennung 83; Angebotsaufforderung (KE 83)
- Andere Textunterlagen - in einer Datei im Word 97-Format
- Planunterlagen - als *.tif – Datei

3.9 Ergibt sich nach Vertragsabschluss das Bedürfnis für eine Änderung der vereinbarten Leistung (abweichende Leistung, zusätzliche Leistung, Leistungsminderung), so hat der AN einem darauf gerichteten Verlangen des AG zu entsprechen, soweit er darauf eingerichtet ist. Der AN hat beim AG vor der Ausführung dieser Leistungen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck "Anmeldung Nachtragsleistungen Arch./Ing." (Anlage 7) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Mit der Ausführung solcher Leistungen darf der AN erst nach entsprechender schriftlicher Anordnung des AG beginnen.

Sollten sich die Vertragsparteien dem Grunde oder der Höhe nach auf eine geänderte/zusätzliche Vergütung vor der Ausführung nicht einigen, ist der AN dennoch zur Ausführung verpflichtet, wenn der AG die Ausführung ausdrücklich verlangt.

Unterlässt der AN die in Abs. 1 genannte Anmeldung an den AG, ist ein etwaiger Anspruch auf zusätzliche/geänderte Vergütung ausgeschlossen.

3.10 Der AN hat auf Anforderung des AG bis zum Ablauf seiner Frist für Mängelansprüche seine Planung zu verteidigen.

Der AG wird diese Leistung verlangen, wenn Umstände im Verlaufe der Realisierung der baulichen Anlage eintreten, die auf einen Mangel der Planung hinweisen oder eine

Abweichung von der Planung technisch, baubetrieblich oder wirtschaftlich geboten erscheint.

Umplanungen des AG werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

4.1 Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:

- keine
- die in Anlage 1 als Leistung des AG gekennzeichneten Teilleistungen
- Liefern, Beistellen folgender Unterlagen:
 - Vorhandene Bestandspläne
 - Baugrundgutachten
 - Muster-Prüfkatalog „Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen“
 -

Der AN hat die im Zuge der Bearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern.

4.2 Der AG überträgt dem AN das, auf diesen Vertrag beschränkte und befristete Nutzungsrecht für folgende standardisierten Planunterlagen (Richtzeichnungen/Rahmenplanungen) bestehend aus Erläuterungstexten für Planungsdetails und CAD-Dateien im *.dwg bzw. *.dxf-Format :

- 804.9010 – Stählerne Eisenbahnbrücken
- 804.9020 – Rahmenplanung Talbrücken auf CD
- 804.9030 – Bauteile für massive Eisenbahnbrücken
- 804.9040 – Fußweg- und Bahnsteigunterführungen
- 804.9050 – Hilfsbrücken
- 804.9051 – Planungs- und Einbauhinweise Schwellenersatzträgerverfahren (SETV)
- 804.9060 – Ausrüstungselemente für Eisenbahnbrücken
- ...

Hinsichtlich der Beschaffung der Unterlagen gilt AVB Arch./Ing. Abschnitt 10 entsprechend.

§ 5

Leistungen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten

5.1 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:

- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
- Freianlagen
- Vermessungsleistungen

§ 8

Kombinierte Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung

8.1 Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

**§ 9
 Vergütung**

9.1 Verwendete Begriffe für Kostenermittlungsarten entsprechen nach Inhalt und Genauigkeitsgrad denen von DIN 276 Teil 3, Ausgabe 1981; sie werden, soweit es sich um Berechnungshonorare handelt, der Honorarberechnung zugrunde gelegt.

- 9.2 Honorare für Leistungen nach § 3 Nr. 3.1 und Nr. 3.2; vgl. Anlagen Nr.
- 2.1 Zusammenstellung/Übersicht
 - 2.2 Ermittlung(en) für die übertragenen Leistungen
 - 2.3 Ermittlung(en) für die zur Übertragung vorgesehenen Leistungen

	EUR	
	Übertragene Leistungen	Optionale Leistungen
<input type="checkbox"/> Das/Die Honorar(e) wird/werden als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von (pauschaliertes psch Berechnungshonorar)		
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das/Die Honorar(e) wird/werden frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von psch		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von psch		
Zwischensumme Honorar psch		
Zwischensumme Honorar vorläufig		

9.3 Nebenkosten (§ 7 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach Nr. 9.5

<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v.H. des Honorars	endgültig		
	vorläufig		

<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
Gesamtvergütung (Summe aus (9.2) und (9.3)) <input type="checkbox"/> vorläufig <input type="checkbox"/> endgültig netto		

9.4 Stundensätze einschließlich Nebenkosten werden vereinbart mit:

_____ EUR/h	für den AN (§ 6 (2) Nr. 1 HOAI)		
_____ EUR/h	für techn./wirtschaftliche Mitarbeiter (§ 6 (2) Nr. 2 HOAI)		
_____ EUR/h	für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter (§ 6 (2) Nr. 3 HOAI)		
_____ EUR/Mt	Mann-Monatssatz für technische/wirtschaftliche Mitarbeiter (HOAI § 6 (2) Nr. 2)		
_____ EUR/Mt	Mann-Monatssatz für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter (HOAI § 6 (2) Nr. 3)		

Ohne entsprechende vorherige schriftliche Willenserklärung des AG werden Zeithonorare nicht vergütet

9.5 Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Nr. 3.8,
(Anzahl vorläufig geschätzt, abgerechnet wird die tatsächlich ausgeführte Menge)

geschätzte Anzahl	Bezeichnung	EUR/Stück bis zu 10 Stück	EUR/Stück bis zu 20 Stück	EUR/Stück über 20 Stück	EUR
	Raumordnungsunterlagen				
	Vorplanungsergebnisse				
	Planfeststellungsunterlagen				
	Planungsheft/Entwurfshft				
	Vergabeunterlagen				
Voraussichtliche Summe Mehrfertigungen					

- 9.6 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nach den vereinbarten Kostenermittlungsarten nicht feststehen, gilt für die Bemessung von Abschlagszahlungen die aufgrund des erreichten Planungsstandes genaueste mögliche Kostenermittlungsart.
- 9.7 Der AN gewährt % Skonto auf die jeweilige Netto-Rechnungssumme (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) bei Zahlungen innerhalb von 12 Werktagen.
- 9.8 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.

§ 10

Sicherheitsleistung / Vertragsstrafen

- 10.1 Sicherheitsleistung
Hierzu gilt AVB Arch./Ing. Nr. 13.
- 10.2 Vertragsstrafe(n)
- 10.2.1 Bei schuldhafter Überschreitung der unter § 6 vereinbarten Termine (einschließlich Zwischentermine) hat der AN für jeden Kalendertag, um den die Frist/Fristen überschritten wird/werden, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 v. H. der von der Frist betroffenen Netto-Auftragssumme zu zahlen. Hinsichtlich der Begrenzung der Vertragsstrafe gilt AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 22. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei der schuldhaften Überschreitung von weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt.
- 10.2.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AG bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird/werden die verwirkte/n Vertragsstrafe/n angerechnet.
- 10.2.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.
- 10.2.4 Gleiches gilt für die noch festzulegenden Fristen gemäß § 6 Nr. 6.1.2
~~Siehe Anhang, falls optionale Leistungen abgekauft werden, sonst bleibt hier.~~
- 10.2.5 Ohne das schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren bzw. Presseerklärungen abzugeben oder sonstige Kontakte zu Medien zu unterhalten, die sich thematisch direkt oder indirekt auf die/das Bauvorhaben beziehen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Unterlassungsverpflichtung, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000 €, je Verstoß zu bezahlen.
- 10.2.6 Bei Verstoß gegen die in den AVB Arch./Ing. Abschnitt 0 Absatz 1 (Anlage 4) genannten Verpflichtungen (Integritätsklausel) zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe nach Abschnitt 0 Absatz 2 der AVB Arch./Ing.
- 10.2.7 Die Höhe der Vertragsstrafen ergibt sich aus AVB Arch./Ing. Abschnitt 22 (Anlage 4).
- 10.2.8 Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe/n bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrags übernimmt das Mitglied; es vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

11.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an das geschäftsführende Mitglied oder nach dessen Weisungen geleistet.

§ 12

Ergänzende Vertragsbedingungen

12.1 Für die Leistungen entsprechend § 3 werden vom AN benannt:

- als Leitender Mitarbeiter:

.....

- als dessen Vertreter:

.....

- als Koordinator nach Baustellenverordnung:

.....

Der AN verpflichtet sich, vorgenannte Personen nur mit vorheriger Zustimmung der vertragsabwickelnden Stelle auszutauschen.

Auf Anordnung des AG wird der AN Personal, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet erweist umgehend austauschen. Die Anordnung bedarf keiner besonderen Begründung.

12.2 Folgende Leistungen werden durch Nachunternehmer erbracht:

Leistungen	Nachunternehmer
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Der AN verpflichtet sich, vorgenannte Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung der vertragsabwickelnden Stelle auszutauschen.

12.3 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

Die Vertretung des AG wird statt dessen **ausschließlich** von den nachfolgend namentlich benannten Personen wahrgenommen.

a)

b)

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z.B. Prokuristen), wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

12.4 Abweichend von AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 15 Absatz (1) und (2) wird für den Fall, dass der AG den Vertrag ganz oder teilweise ohne wichtigen Grund oder aus einem Grund kündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, folgendes vereinbart:

1. Der AN hat Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen.
2. Der Nachweis des erreichten Leistungsstandes ist durch Vorlage einer Dokumentation zu führen. Diese ist dem AG unverzüglich schriftlich und in digitaler Form (CD-ROM/.....) zu übergeben. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe an den AG Sorge zu tragen.
3. Zur Abgeltung seiner Ansprüche aus § 649 Satz 2 BGB für die noch nicht ausgeführten Leistungen erhält der AN eine Entschädigung von % ¹⁾ des auf diese Leistungen entfallenden Vergütungsanteiles.

12.5 Der AN bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass mit den in § 2 Nr. 2.2 genannten Grundlagen ein sofortiger Leistungsbeginn sichergestellt ist. Er kann sich nicht darauf berufen, dass ihm Unterlagen nicht zur Verfügung gestanden hätten, wenn er die vertragsabwickelnde Stelle nicht zuvor schriftlich zur Übergabe aufgefordert hat.

12.6 Der AN wird sich nicht für die Leistungsbereiche

- Planung
- Projektsteuerung
- Bauüberwachung

der Maßnahme(n)/ der/des Projekte(s) bewerben.

12.7 Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand vereinbart. ²⁾

Sofern vorstehend kein Gerichtsstand eingetragen ist, gilt als Gerichtsstand Berlin als vereinbart.

12.8 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vornimmt, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich erwähnt.

12.9

.....
(Ort, Datum)

Auftraggeber

.....
(Ort, Datum)

Auftragnehmer

.....
(Name/Unterschrift)

.....
(Name/Unterschrift)
(Unterschrift; bei Arbeitsgemeinschaft
aller Gesellschafter)

¹⁾ vom AN einzutragen